

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 31.01.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Landesvolksvertretung von Bayern zuzuleiten.

Begründung

Mit der Petition wird unter anderem die Verlängerung des gesetzlichen Ladenschlusses von 20 Uhr auf 22 Uhr gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, § 3 Absatz 1 Nr. 2 Ladenschlussgesetz müsse geändert werden. Auch sollten die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 22 Uhr geschlossen sein.

Nach der Neufassung der Ladenschlussgesetze im Rahmen der Föderalismusreform sei der Ladenschluss an Werktagen in den meisten Bundesländern vollständig aufgehoben worden. Die Bundesländer hätten eigene Gesetze erlassen. Der Freistaat Bayern habe als einziges Bundesland kein eigenes Ladenschlussgesetz erlassen. Daher gelte in diesem Bundesland das Ladenschlussgesetz des Bundesgesetzgebers, so dass für eine grundlegende Neukonzeption des Bundes-Ladenschlussgesetzes der Bund zuständig sei.

Das verfassungsrechtlich vorgegebene grundsätzliche Verbot der Sonn- und Feiertagsöffnung blieben von der begehrten Gesetzesänderung unberührt.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Ladenschluss im Jahr 1956 hätten sich die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in Deutschland und damit auch in Bayern erheblich geändert. In der Folge sei das Gesetz über den Ladenschluss mehrfach, zuletzt im Jahr 2003 angepasst worden. Die vorgesehene Regelung berücksichtige positive Erfahrungen mit längeren Ladenöffnungszeiten aus dem Ausland. Die längeren Abendöffnungen würden bei den dortigen Verbrauchern und beim Einzelhandel eine große Akzeptanz genießen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 37 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 31 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Öffnungszeiten des Einzelhandels werden in den Ladenschluss- bzw. Ladenöffnungsgesetzen der Länder geregelt. Das Ladenschlussgesetz des Bundes, das früher die Ladenschlusszeiten in ganz Deutschland geregelt hat, gilt jetzt nur noch im Freistaat Bayern.

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 9. Juni 2004 entschieden, dass eine bundesrechtliche Regelung des Ladenschlusses für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder für die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit nicht erforderlich ist. Für eine Neukonzeption des Ladenschlussrechts seien die Länder zuständig.

Vor diesem Hintergrund wurde das Thema Ladenschluss im Rahmen der Föderalismusreform auf die Länder übertragen. Mit der Änderung des Grundgesetzes zum 1. September 2006 haben die Länder das ausschließliche Gesetzgebungsrecht für den Ladenschluss im Rahmen des Kompetenztitels „Wirtschaft“ erhalten (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Art. 70 Grundgesetz). Die Änderung der Gesetzgebungskompetenz hat zur Folge, dass das bestehende Ladenschlussgesetz des Bundes fort gilt und durch Landesrecht ersetzt werden kann.

Die Länder können seitdem eigenverantwortlich darüber entscheiden, wann die Einzelhandelsgeschäfte geöffnet haben dürfen. Von dieser Möglichkeit für eigene Regelungen zu den Ladenöffnungszeiten haben mit Ausnahme des Freistaates Bayern sämtliche Länder Gebrauch gemacht.

Selbst wenn man eine Änderungsbefugnis des Bundesgesetzgebers in gewissem Umfang – etwa eine Anpassung des Rechts an veränderte Verhältnisse – für die Zeit der Fortgeltung des Bundesrechts bejahen würde, vermag der Petitionsausschuss das Anliegen nicht zu unterstützen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sollte der Freistaat Bayern selber entscheiden, welche Regelungen er im Ladenschlussrecht für erforderlich hält.

Vor dem dargestellten Hintergrund empfiehlt der Ausschuss, die Petition der Landesvolksvertretung von Bayern zuzuleiten, weil dessen Zuständigkeit berührt ist.